

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum	
Kämmerei	Kathrin Weible	9745-19	13.09.2016	
Registraturnummer	903.032; 904.11; 022.3; 904.80	Seiten 5	Anlagen 1	
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.09.2016	5
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

I. Beschlussvorschlag:

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ingersheim zum 01.01.2018 werden Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse auf der Aktivseite ausgewiesen. Von dem Wahlrecht zur Ausweisung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse nach § 62 Abs. 6 S.3 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg wird kein Gebrauch gemacht.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

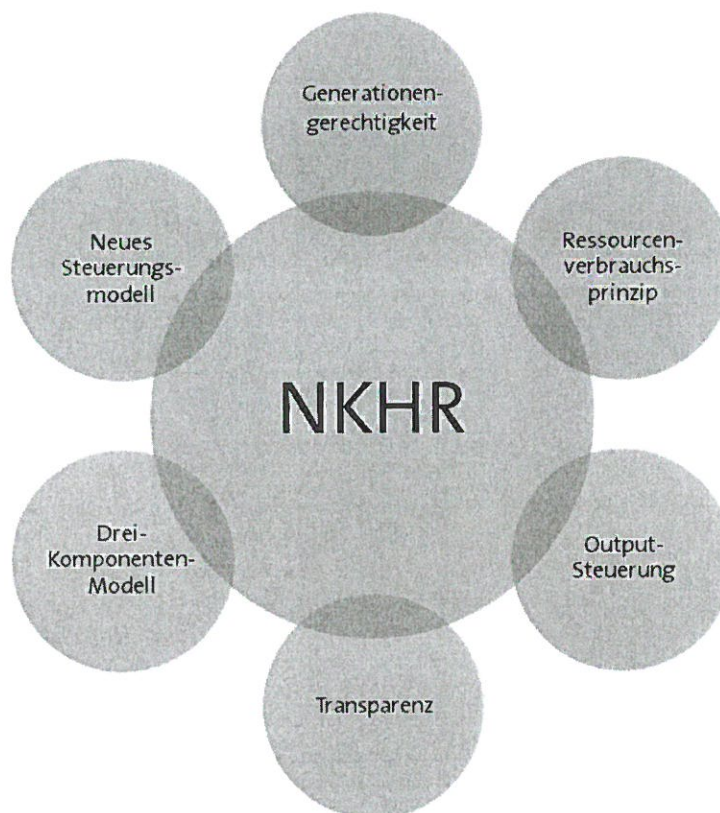
II. Sachdarstellung und Begründung:

1. DAS NKHR UND DIE BILANZ EINER KOMMUNE

Die Gemeinde Ingersheim wird aufgrund der Einführung des NKHR eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2018 aufstellen. Durch das NKHR wird die sogenannte Drei-Komponenten-Rechnung eingeführt. Diese besteht aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz. Die Ergebnisrechnung bildet die laufende Verwaltungstätigkeit ab, wohingegen die Finanzrechnung die Liquidität bestimmt, sowie Kreditzahlungen und Investitionszahlungen abbildet. In der Bilanz werden die Vermögensgegenstände der Kommune abgebildet. Für diesen Teilbereich waren im Sommer 2015 acht Studentinnen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg für die Gemeinde Ingersheim tätig. Sie haben eine vorläufige Eröffnungsbilanz mit einem Volumen von 31,6 Mio. € aufgestellt.

Die Aktivseite der Bilanz listet das Vermögen der Kommune auf, die Passivseite die Finanzierung dieses Vermögens. Die Finanzierung erfolgt entweder durch die Gemeinde selbst, durch Dritte (z. B. Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, Spenden, usw.) oder durch Kredite. Der Aufbau einer Bilanz kann der Anlage 1 entnommen werden, in welcher alle Bilanzpositionen dargestellt sind.

Die Grundgedanken des NKHR lassen sich in folgendem Schaubild darstellen:



RESSOURCENVERBRAUCHSPRINZIP UND GENERATIONENGERECHTIGKEIT

Die Umstellung des NKHR beruht auf einem Wechsel vom Geldverbrauchsprinzip der Kameralistik hin zum Ressourcenverbrauchsprinzip des NKHR. Das neue Rechnungswesen bezieht die Rechnungsgrößen Aufwand und Ertrag mit ein, weshalb ab 01.01.2018 flächendeckend Abschreibungen von Vermögensgegenständen erwirtschaftet werden müssen. Hierdurch können abgewirtschaftete Vermögensgegenstände durch einen entstehenden Einzahlungsüberschuss aus den erwirtschafteten Abschreibungen (gesetzliche Vorgabe), wieder neu beschafft werden.

Dies entspricht dem Generationengerechtigkeitsprinzip: Die Generation, die eine Sporthalle nutzt, erwirtschaftet für die nächste Generation die Finanzierungsmittel, damit sie die gleiche Infrastruktur vorfindet. Dies verhindert eine Verschuldung der Kommunen, indem zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung genügend Einzahlungen zur Verfügung stehen.

2. WAHLRECHT ZUR AUSWEISUNG DER POSITION AKTIVA 2.2 SONDERPOSTEN FÜR GELEISTETE INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz hat der Gesetzgeber den Kommunen diverse Vereinfachungsregeln gewährt. Eine dieser Vereinfachungsregeln ist das Wahlrecht zu den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.

§ 62 Abs. 6 S.3 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg:

„Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

Dies bedeutet, dass die Bilanzposition für die Eröffnungsbilanz nicht ermittelt werden muss. Der Paragraph eröffnet hier ein sogenanntes Wahlrecht. Die Entscheidung, ob vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt dem Gemeinderat.

Ab dem Einführungstichtag 01.01.2018 herrscht kein Wahlrecht zur Ausweisung, die Sonderposten müssen in jeder Bilanz der Gemeinde Ingersheim aufgeführt werden.

3. BILANZIERUNG VON SONDERPOSTEN FÜR GELEISTETE INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände der Gemeinde Ingersheim dargestellt: Von Gebäuden, über Straßen, bis hin zu Anteilen an Zweckverbänden. Alle Vermögensgegenstände, die im Eigentum der Gemeinde Ingersheim stehen, werden hier abgebildet. Es gibt jedoch Fälle, die bilanziert werden, obwohl diese nicht in unserem Eigentum stehen. Dabei handelt es sich um Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Dies sind Investitionen

von Dritten, bei welchen die Gemeinde einen Zuschuss gewährt hat, eine sogenannte Investitionsförderungsmaßnahme.

Die Gemeinde stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern Infrastruktur zur Verfügung. Das Handeln der Kommune steht immer unter der Prämisse, das Gemeinwohl zu maximieren. Dritte können ebenfalls Infrastruktur erschaffen, die der kommunalen Aufgabenerfüllung zu Gute kommen. Die Gemeinde kann in diesen Fällen Zuschüsse gewähren. Es handelt sich hierbei um eine Art Kostenbeteiligung, diese wird als Sonderposten auf der Aktivseite bilanziert.

Folgende Fälle können in Ingersheim als Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse aktiviert werden:

- ❖ Baukostenbeteiligungen an Straßenbaumaßnahmen des Landes oder des Kreises (Linksabbiegespur zum Holderfriedhof K1618, Aufweitung Ludwigsburger Straße L1113, Kreisverkehr K1618)
- ❖ Baukostenzuschüsse an die Kläranlage Nesselwörth
- ❖ Baukostenzuschüsse an örtliche Träger von Einrichtungen

Insgesamt beläuft sich der Ansatz der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (Aktivseite) auf ein Betrag von 1.288.006,05 € (derzeitiger Stand). Diese rund 1,3 Mio. € belasten den jährlichen Haushalt mit Abschreibungen in Höhe von rund 75.000 €.

Jedoch hat nicht nur die Gemeinde Ingersheim Finanzhilfen ausgesprochen, sondern die Gemeinde ist ebenfalls Empfänger von Zuweisungen und Zuschüsse des Landes, sowie Empfänger von Erbschaften. Zusätzlich werden im Bereich Abwasser bereits derzeit diese Aufwendungen exakt dargestellt, in den vergangenen Gebührenkalkulationen berücksichtigt und durch Gebührenerträge erwirtschaftet (Kostendeckungsgrad 100 %). **Den jährlichen Aufwendungen von rund 75.000 € stehen dadurch eine beträchtliche Summe an Erträgen gegenüber, weshalb lediglich rund 9.000 € der 75.000 € aus sonstigen Erträgen (Steuern, Zuweisungen, usw.) erwirtschaftet werden müssen.**

VOR- UND NACHTEILE DER AUSWEISUNG VON SONDERPOSTEN AUF DER AKTIVSEITE

VORTEILE	NACHTEILE
<p>Erfüllung des Generationengerechtigkeitsprinzips sowie des Ressourcenverbrauchsprinzips.</p> <p>Die Aufwendungen, die bei der Gemeinde durch Anschaffungen anfallen, werden im Rechnungswesen abgebildet. Die Generation, die etwas von dem Zuschuss hat, muss für die Erwirtschaftung des Zuschusses sorgen.</p>	<p>Die Abschreibungen, die durch die Sonderposten ausgelöst werden, müssen durch laufende Erträge wie beispielsweise allgemeine Steuern erwirtschaftet werden. (Betrag: rund 9.000 €)</p>

<p>Sollte die Gemeinde in der Zukunft nochmals Zuschüsse an Dritte gewähren, so sind diese erwirtschaftet. Dies wird im Fall der Abwasserentsorgung definitiv eintreten.</p>	<p>Die höheren Abschreibungen erschweren den Haushaltsausgleich. (Betrag: rund 9.000 €)</p>
<p>Der Abwasserbereich wird wie bisher komplett und exakt ausgewiesen. Auch weiterhin werden alle Abschreibungen bei den Abwassergebührenkalkulationen berücksichtigt und erwirtschaftet.</p>	
<p>Ab 01.01.2018 müssen alle geleisteten Investitionszuschüsse bilanziert werden. Da die Verwaltung bereits alle bislang geleisteten Investitionszuschüsse ermittelt hat, sollten diese auch bilanziert werden (Erfüllung des Grundgedanken des NKHR).</p>	
<p>Die Vermögensgegenstände gehören ebenfalls zur kommunalen Aufgabenerfüllung und sollten deshalb in der Bilanz der Kommune ausgewiesen werden.</p>	

Die Verwaltung schlägt aufgrund der genannten Vorteile vor, die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 auszuweisen. Von dem Wahlrecht (=Vereinfachungsregel) soll kein Gebrauch gemacht werden.


 Volker Godel
 Bürgermeister

Anlage 1: Muster einer Bilanz nach dem NKHR

(vgl. VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 25)

Bilanz der Gemeinde Ingersheim zum 01.01.2018

Aktivseite		Passivseite	
1	Vermögen	1	Eigenkapital
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.1	Basiskapital
1.2	Sachvermögen	1.2	Rücklagen
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen	1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		
1.2.8	Vorräte	2	Sonderposten
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.1	für Investitionszuweisungen
1.3	Finanzvermögen	2.2	für Investitionsbeiträge
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.3	für Sonstiges
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	3	Rückstellungen
1.3.3	Sondervermögen	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen
1.3.4	Ausleihungen	3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen
1.3.5	Wertpapiere	3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	3.5	Altlastensanierungsrückstellungen
1.3.8	Liquide Mittel	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen
2	Abgrenzungsposten	3.7	Sonstige Rückstellungen
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4	Verbindlichkeiten
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	4.1	Anleihen
3	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
		4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
		4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
		4.6	Sonstige Verbindlichkeiten
		5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Bilanzsumme		Bilanzsumme	